

THEOLOGISCHE REVUE

122. Jahrgang

– Januar 2026 –

Ley, Isabelle/Stein, Tine/Essen, Georg (Hg.): *Semper Reformanda*. Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften auf dem Prüfstand. Freiburg i. Br.: Herder 2023. 384 S., geb. € 48,00 ISBN: 978-3-451-39512-3

Der vorliegende Aufsatzbd. geht zurück auf eine Tagung an der Berliner Humboldt-Universität im Juni 2022. Die Vf.:innen waren mehrheitlich als Referent:innen beteiligt. Einige wurden für die Publikation hinzugewonnen. Titel und Untertitel des Bds. lassen eine Debatte über Reformbedarf und Reformfähigkeit des Verhältnisses zwischen dem deutschen Staat und den Religionsgemeinschaften erwarten. Eingeteilt in vier „Rubriken“ werden unterschiedliche Aspekte dieser Thematik beleuchtet.

Die erste Rubrik behandelt das „Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und das Prinzip staatlicher Neutralität“ sowie die Frage, wie die Rechtsgrundlagen des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften neu zu ordnen wären. *Christian Waldhoff* versteht Art. 137 Abs. 3 WRV über das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als „Zentralnorm“ einer Rechtsordnung, die ausgerichtet ist auf Kooperation zwischen den Religionsgemeinschaften und dem weltanschaulich neutralen Staat. Eine mitunter geforderte weitergehende „staatliche Aufsicht“ sei damit weder vereinbar noch notwendig: „Rechtstreue“ als Voraussetzung für den Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften sowie deren Bindung an „die Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ genügen als „Aufsichtselemente“ (44). *Isabelle Ley* erwägt, die Anforderungen für Verleihung und Beibehaltung des Körperschaftsstatus zu verschärfen, um auf eine erhöhte Verfassungskompatibilität der Religionsgemeinschaften hinzuwirken, räumt aber ein, dies werde wohl eher ihren Rückzug ins Private und ihre Radikalisierung fördern. Für *Gerhard Czermak* besteht ein Widerspruch zwischen dem Gebot der Trennung von Staat und Weltanschauung und den vielfältigen Kooperationen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Er fordert die Abschaffung religionsgemeinschaftlicher Privilegien und empfiehlt den Religionsgemeinschaften, glaubwürdiger zu agieren. Aus katholischer Perspektive mahnt *Ansgar Hense*, das Selbstbestimmungsrecht sei kein „Freifahrtschein“ für Religionsgemeinschaften, um sich staatlichen Ordnungskontexten zu entziehen. Die Abweichung von gesellschaftlichen Erwartungen sei für religiöse Gemeinschaften zwar legitim, dürfe aber nicht zu einem „garstig breiten Graben“ werden, weshalb die katholische Kirche zu „traditionsverbundener“ Reform verpflichtet sei. *Hans Michael Heinig* warnt davor, die Anforderungen für Verleihung und Beibehaltung des Körperschaftsstatus als Hebel für staatliche Einflussnahme einzusetzen. Übe der Staat Einfluss zugunsten einer vermeintlichen Modernisierung von Religionsgemeinschaften aus, werde er autoritär. Für *Thomas Schüller* ist der Körperschaftsstatus der katholischen Kirche kirchenrechtlich nicht gefordert. Aus sachlichen Gründen sei er zu hinterfragen. Eine Änderung böte Vorteile. *Tine Stein* konstatiert zwischen universalen Menschenrechten und

religionsgemeinschaftlichen Organisationsprinzipien ein Spannungsverhältnis. Es lasse sich nicht einseitig auflösen. Ihm könne aber Rechnung getragen werden durch Entwicklung neuer Kriterien zu Verleihung und Beibehaltung des Körperschaftsstatus nach dem Maßstab der Menschenrechte.

Die zweite Rubrik steht unter der Überschrift „Sexueller Missbrauch in den Kirchen und die Rolle des Staates“. *Ute Leimgruber* zeigt blinde Flecken in der katholischen Kirche auf: Erwachsene kämen als Missbrauchsoffer kaum in den Blick. Das durch das Strafgesetzbuch anerkannte und geschützte Recht auf sexuelle Selbstbestimmung spiele in der Kirche weder kirchenrechtlich noch bei Prävention oder Aufarbeitung eine Rolle. *Adrian Loretan* befasst sich mit systemischen Ursachen sexualisierter Gewalt in der (katholischen) Kirche und mit der systemischen Ohnmacht von Betroffenen. Da die Kirche systembedingt nicht gewillt sei, Machtstrukturen zu verändern, müsse der Staat seine Verantwortung für die Rechte der Opfer wahrnehmen. *Matthias Katsch* hält die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs insbes. deshalb für unzulänglich, weil sie in Eigenregie der Täterinstitution Kirche stattfinde. Der Staat sei verpflichtet, seiner Verantwortung gerecht zu werden durch konsequente Strafverfolgung, Einrichtung einer Wahrheitskommission und gesetzliche Regelungen zur finanziellen Entschädigung der Opfer. Auch *Klaus Mertes SJ* sieht ein gesellschaftliches Interesse an angemessener Aufarbeitung. Die Kirche allein sei damit überfordert. Der Staat müsse besser als bisher die Unabhängigkeit der Aufarbeitung garantieren und Betroffene bei der Selbstorganisation unterstützen. *Lars Castellucci* und *Julian-Christopher Marx* unterstützen aus rechtspolitischer Perspektive die Forderung nach staatlichem Eingreifen und plädieren für eine nationale Gesamtstrategie gegen sexualisierte Gewalt. Ihre Einschätzung, der Koalitionsvertrag der Ampelregierung biete die Chance für einen Neustart, hat sich indes als zu optimistisch erwiesen.

Die Beiträge der dritten Rubrik befassen sich unter der Überschrift „Sonderrechte für die Kirchen?“ v. a. mit dem kirchlichen Arbeitsrecht. Für *Anna Katharina Mangold* kommt der Diskriminierungsschutz im Arbeitsrecht der „Quadratur des Kreises“ gleich. Die frühere Linie, das Selbstbestimmungsrecht einseitig zugunsten der Kirchen auszulegen, sei von den Arbeitsgerichten mit Blick auf unionsrechtliche Vorgaben und EuGH-Rechtsprechung aufgegeben worden. Es stelle sich die Frage, welcher Raum für kirchliche Autonomiebereiche bleibe. *Jacob Jousen* fragt nach Reformperspektiven für das kirchliche Arbeitsrecht. Bezüglich spezifischer Loyalitätsanforderungen plädiert er für weitgehenden – durch die (katholische) Grundordnung von 2022 schon umgesetzten – Verzicht. Beim kirchlichen Mitarbeitervertretungsrecht sieht er für Veränderungen keinen Bedarf, bei den Regelungen zum Dritten Weg Potenzial dafür. *Manfred Kollig SSCC* befasst sich aus Dienstgeberperspektive mit dem Arbeitsrecht. Er kritisiert die Vorstellung, das kirchliche Profil katholischer Einrichtungen werde maßgeblich von der Lebensführung der Beschäftigten geprägt, und begrüßt die entsprechende Änderung der Grundordnung. Auch für Caritasdirektorin *Ulrike Kostka* ist das kirchliche Profil einer (Caritas-)Einrichtung nicht abhängig von kirchlicher Sozialisation, Konfession oder „Loyalität“ der Beschäftigten. *Veronika Julia Gräwe* (279–291) überlegt, ob mit der katholischen Kirche noch soziale Infrastruktur zu machen sei, und fordert von katholischen Einrichtungen eine bessere Implementierung von Diversitätsmaßnahmen. *Claudia Lücking-Michel* setzt sich mit der „Kölner Hochschule für Katholische Theologie“ auseinander und fragt mit Blick auf „explodierende Kosten“ und „offensichtlich fehlenden“ Bedarf: „Wozu das Ganze?“ (302f).

Die vierte Rubrik ist überschrieben: „Semper Reformanda – Krise und Reform in der Katholischen Kirche“. *Hermann-Josef Große-Kracht* sieht die Kirche in der Bundesrepublik in einer prekären Lage: Von innen erodiere sie, nach außen stoße sie weithin auf Gleichgültigkeit und

Desinteresse. Innerkirchlich sei ein von „glaubensstolzer Arroganz“ geprägter „reaktionärer Flügel“ auf dem Vormarsch (312). Für einen vom Zweiten Vatikanischen Konzil geprägten Katholizismus bestünden keine Zukunftsaussichten. Es kann gefragt werden, ob diese Einschätzung von einer allzu einseitigen Sicht auf das Konzil und dessen Verständnis von Katholizismus geprägt ist. Unabhängig davon hält der Vf. die Kirche derzeit nicht für reformierbar. Zum selben Ergebnis kommt *Christiane Florin* in ihrer Analyse der Irrtümer und Versäumnisse, die den Synodalen Weg bestimmt und begleitet hätten. Anstatt die kirchliche Realität nüchtern wahrzunehmen, hätten die Synodalen auf die „Droge Hoffnung“ gesetzt und sich einer „Hoffnungshypnose“ unterzogen. Dass die Bereitschaft dazu künftig abnimmt, erwartet die Vf.in nicht. *Georg Essen* unterscheidet in seinem Beitrag zwischen „Legitimation“ (im Sinne einer rechtlichen Absicherung der Geltung von Herrschaft) und „Legitimität“ (im Sinne eines Konsenses über Wahrhaftigkeit und Stimmigkeit dieses Geltungsanspruchs). Solange Fragen der Legitimitätsbeschaffung in der katholischen Kirche nicht berücksichtigt würden, sieht er wenig Reformpotenzial. *Ulrich K. Preuß* versteht die Forderung „semper reformanda“ als Aufruf des Kirchenvolks an die Hierarchen. Würden die „Laien“ als „legitime Diskurspartner in einem von der Kirche anerkannten Raum gleichberechtigten Sprechens“ angesehen, wäre dies „ein bedeutsamer Schritt“ zu einer *ecclesia reformata* (362). Ob er dies für realistisch hält, lässt der Vf. offen. *Michael Seewald* zeigt sich überzeugt, die katholische Kirche könne Demokratieprinzipien wie das Gleichheits- und das Mehrheitsprinzip zumindest partiell umsetzen, ohne ihren „normativen Kern“ aufzugeben. Der Vorwurf, eine Berücksichtigung dieser Prinzipien stelle die kirchliche Verfassung auf den Kopf, sei ein *argumentum ad absurdum*, hinter dem der Vf. den Unwillen vermutet, sich mit der Frage einer zeitgemäßen Erneuerung der Kirche zu beschäftigen.

Die Erwartungen, die der Buchtitel wecken kann, werden nicht vollständig eingelöst. Das „Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften“ spielt v. a. in den Beiträgen der ersten beiden Rubriken eine Rolle und rückt danach in den Hintergrund. Als „Religionsgemeinschaften“ sind v. a. die christlichen Kirchen im Blick. Ab der zweiten Rubrik verengt sich die Perspektive zunehmend: Die „Reformfrage“ wird vorwiegend im Blick auf die katholische Kirche durchbuchstabiert. Diese Einschränkungen werden im Vorwort des Bd.s auch eingeräumt. Die Zusammenstellung thematisch ähnlich ausgerichteter Texte führt trotz unterschiedlicher Akzentsetzungen zu Überschneidungen und Wiederholungen. Für sich genommen sind die Beiträge überwiegend lesenswert und erhellend – eine Fundgrube für alle, die sich zu den hier verhandelten Fragen näher informieren möchten.

Über den Autor:

Georg Bier, Dr., Professor a. D. für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte (georg.bier@theol.uni-freiburg.de)